



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Dezember 2015

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 16

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Dezember 2015

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/70/L.21 und Add.1)]

70/109. Eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ verankerten Zielen und Grundsätzen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, 36/103 vom 9. Dezember 1981, 39/11 vom 12. November 1984, 49/60 vom 9. Dezember 1994, 53/243 vom 13. September 1999, 55/282 vom 7. September 2001, 56/6 vom 9. November 2001, 60/288 vom 8. September 2006, 64/14 vom 10. November 2009, 66/171 vom 19. Dezember 2011, 67/99 vom 14. Dezember 2012 und 67/173, 67/178 und 67/179 vom 20. Dezember 2012 und der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing² sowie in Bekräftigung ihrer Resolution über die jüngste Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, sich vereint gegen den gewalttätigen Extremismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stellen, und ihrer Resolutionen 69/174 und 69/175 vom 18. Dezember 2014,

mit Anerkennung hinweisend auf die thematische Aussprache der Generalversammlung auf hoher Ebene zu dem Thema „Förderung von Toleranz und Aussöhnung: für eine friedliche und inklusive Gesellschaft, gegen den gewalttätigen Extremismus“, die am 21. und 22. April 2015 abgehalten wurde,

in Bekräftigung der in der Charta verankerten Ziele und Grundsätze, zu denen unter anderem gehört, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

³ Resolution 68/276.



der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu fördern und zu festigen,

unterstreichend, dass sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

höchst beunruhigt über die Akte der Intoleranz, des gewalttätigen Extremismus, der Gewalt, einschließlich sektiererischer Gewalt, und des Terrorismus in verschiedenen Teilen der Welt, durch die unschuldige Menschen getötet, Zerstörungen verursacht und Menschen vertrieben werden, sowie den Einsatz von Gewalt ungeachtet der Beweggründe ablehnend,

bekräftigend, dass sich alle Staaten nach der Charta verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied zu fördern und zu festigen, sowie bekräftigend, dass die Staaten zum Schutz und zur Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Personen verpflichtet sind,

in der Überzeugung, dass Kriege und bewaffnete Konflikte zu Radikalisierung und zur Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus führen, die Entwicklung menschlicher Gesellschaften stören und das Wohl der Menschheit zunichtemachen können,

in der Erkenntnis, dass es zur Hauptverantwortung eines jeden Staates gehört, ein friedliches und gewaltfreies Leben für seine Bevölkerung sicherzustellen und dabei gleichzeitig die Menschenrechte ohne irgendeinen Unterschied zu achten, mit seinen Nachbarn in Frieden zusammenzuleben, unter voller Achtung der politischen Unabhängigkeit und des Grundsatzes der souveränen Gleichheit anderer, und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wahren zu helfen,

unter Hinweis darauf, dass in der Präambel der Charta bekräftigt wird, dass Duldsamkeit zu den Grundsätzen gehört, die zur Erreichung der von den Vereinten Nationen angestrebten Ziele der Verhütung von Kriegen und der Wahrung des Friedens anzuwenden sind, und in der Überzeugung, dass die Achtung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle sowie Toleranz, die Anerkennung und Würdigung anderer und die Fähigkeit, mit anderen zusammenzuleben und ihnen zuzuhören, eine solide Grundlage für jede Gesellschaft und für den Frieden bilden,

unter Begrüßung der vom Generalsekretär und seinem Hohen Beauftragten für die Allianz der Zivilisationen unternommenen Anstrengungen, mehr Verständnis und größere Achtung zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern,

erneut erklärend, dass der gewalttätige Extremismus für alle Mitgliedstaaten einen ersten Grund zur Sorge darstellt, da er die Sicherheit und das Wohl menschlicher Gesellschaften bedroht, und in der Überzeugung, dass es für gewalttätigen Extremismus, ungeachtet der Beweggründe, keine Rechtfertigung gibt,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes zur Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und zur Auseinandersetzung mit den Bedingungen, die seine Ausbreitung fördern, und ermutigt angesichts des zunehmenden diesbezüglichen Bewusstseins,

betonend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede von ihnen ergriffene Maßnahme zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht, und unterstreichend, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sowie der Schutz der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit Ziele sind, die nicht im Widerspruch zueinander stehen, sondern einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus sind,

in dem Bewusstsein, dass sich alle Religionen zum Frieden bekennen, entschlossen, den gewalttätigen Extremismus, der Hass verbreitet und Leben bedroht, zu verurteilen, und bekräftigend, dass der gewalttätige Extremismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

sowie in Anerkennung lokaler, nationaler, regionaler und multilateraler Initiativen zur direkten und indirekten Bekämpfung der Missstände, die den gewalttätigen Extremismus begünstigen,

1. *betont* die nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht bestehenden internationalen Verpflichtungen aller Staaten, insbesondere in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta beizulegen;

2. *verurteilt* gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung, darunter Frauen und Kinder, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die von gewalttätigen Extremisten begangen werden, sowie die Versuche, Menschen an ihrem Streben nach politischen Reformen, Mäßigung und einer inklusiven Entwicklung in unterschiedlichen Gesellschaften zu hindern und sie von der harten Arbeit der Entwicklung abzubringen und zur Gewalt hinzulenken;

3. *missbilligt* die unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte und Heiligtümer und kulturelle Stätten, einschließlich jeder vorsätzlichen Zerstörung von Relikten und Denkmälern;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich vereint gegen den gewalttätigen Extremismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und gegen sektiererische Gewalt zu stellen, befürwortet die Anstrengungen führender Persönlichkeiten, in ihren Gemeinschaften die Ursachen des gewalttätigen Extremismus und der Diskriminierung zu diskutieren und Strategien zu entwickeln, um diese Ursachen anzugehen, und unterstreicht, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt zukommt;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten alle Formen der Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁴ obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

6. *legt* allen Staaten und internationalen Organisationen *nahe*, der Öffentlichkeit die Gefahren von Intoleranz und sektiererischer Gewalt bewusst zu machen und sie darüber aufzuklären und mit erneutem Engagement und entsprechenden Maßnahmen zur Förderung der Toleranz und der Menschenrechte zu reagieren, und bittet sie, auch künftig zu beachten, wie wichtig die Zusammenarbeit, die gegenseitige Verständigung und der Dialog sind, um Mäßigung und Toleranz und die Achtung der Menschenrechte zu fördern;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, in ihrem Kampf gegen den gewalttätigen Extremismus alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu schützen und alle Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene

⁴ Resolution 48/104.

in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die das Ziel haben, Verständigung, Toleranz und Gewaltlosigkeit zu fördern, unter anderem durch Programme und Institutionen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Kommunikation und Information, die demokratischen Institutionen zu stärken, sicherzustellen, dass der Entwicklungsprozess alle einschließt, alle Formen der Intoleranz und der Gewalt zu beseitigen, Armut und Analphabetismus zu beseitigen und die Ungleichgewichte innerhalb der Nationen und zwischen ihnen abzubauen, damit niemand zurückgelassen wird;

8. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung, die der Bildung, einschließlich der Menschenrechtsbildung, als dem wirksamsten Mittel zur Förderung der Toleranz dabei zukommt, Achtung vor dem Leben zu vermitteln und die Praxis der Gewaltlosigkeit, der Mäßigung, des Dialogs und der Zusammenarbeit zu fördern und so die Ausbreitung des Extremismus zu verhüten, und legt allen Staaten, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, aktiv zu diesen Bemühungen beizutragen, unter anderem indem sie auf allen Ebenen der formalen, der informellen und der nicht formalen Bildung besonderen Wert auf die staatsbürgerliche Erziehung, Lebenskompetenzen und demokratische Grundsätze und Vorgehensweisen legen, und würdigt in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, unter anderem durch die Ausrichtung der am 16. und 17. Juni 2015 abgehaltenen Konferenz „Jugend und Internet: Bekämpfung von Radikalisierung und Extremismus“;

9. *empfiehlt* die Förderung des Engagements der Gemeinschaft zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, namentlich durch die Stärkung der Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und die Hervorhebung ihrer gemeinsamen Bindungen und Interessen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, für Toleranz und gegenseitige Achtung einzutreten und Informationen darüber zu verbreiten, und unterstreicht den Beitrag, den die Medien und die neuen Kommunikationstechnologien einschließlich des Internets dazu leisten können, die Achtung aller Menschenrechte zu fördern, ein besseres gegenseitiges Verständnis aller Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Völker zu entwickeln, die Toleranz und die gegenseitige Achtung zu erhöhen und so die Ablehnung des gewalttätigen Extremismus zu verstärken;

11. *anerkennt* den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, insbesondere durch die Medien und neue Technologien einschließlich des Internets, und die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können, und erklärt erneut, dass die redaktionelle Unabhängigkeit und Autonomie der Medien in dieser Hinsicht gewahrt werden müssen;

12. *verurteilt nachdrücklich* jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihr Verständnis der Triebkräfte des gewalttätigen Extremismus zu erweitern, insbesondere in Bezug auf Frauen und Jugendliche, um gezielte und umfassende Lösungen zur Bewältigung dieser Bedrohung zu erarbeiten;

14. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der in dieser Resolution dargelegten Ziele zu ergreifen;

15. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, einen Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus vorzuschlagen, der der Generalversammlung vorgelegt und von ihr geprüft werden soll;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und Mittel und Wege zu empfehlen, wie das System der Vereinten Nationen und das Sekretariat im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei behilflich sein können, der Öffentlichkeit die Gefahren der Intoleranz bewusst zu machen sowie Verständigung und Gewaltlosigkeit zu fördern.

*72. Plenarsitzung
10. Dezember 2015*